



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. März 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 030/96

Rückrechnung eines Konsumentenkredites durch SKG-Bank

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Die SKG-Bank hatte einen PKW-Finanzierungskredit als Festratenkredit über DM 20.200,-- bei DM 2.527,80 Restschuldversicherungsprämie, DM 9.545,68 Kreditgebühren zu 0,7% pro Monat und einer Bearbeitungsgebühr von DM 681,38 herausgelegt, der einen effektiven Jahreszins von 17,01% p.a. ergeben sollte und in einer Rate à DM 505,31 am 15.02.1993 und 59 weiteren Raten à DM 550,-- zurückgezahlt werden sollte. Der Vertrag wurde am 22.12.1992 abgeschlossen und zum 15.04.1996 gemäß Verbraucherkreditgesetz gekündigt.

Die SKG-Bank berechnet einen Ablösesaldo von DM 10.639,29 und zu erstattende Restzinsen von DM 930,71. Sie kommt auf einen Saldo ohne Rückrechnung der Zinsen von DM 13.220,-- (inkl. DM 8,-- Bearbeitungsgebühr).

Rechtliche Würdigung

1. Die Bank darf keine Bearbeitungsgebühr von DM 8,-- für eine Kündigung nach dem Verbraucherkreditgesetz nehmen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 79, 163; FIS: BGH-Urteile: „247 Vorfäll.“) hat in ständiger Rechtsprechung zu §247 BGB dargelegt, daß jede Art von Gebühr ein gesetzliches Kündigungsrecht erschwert und damit unzulässig sei. (Zu §12 VerbrKrG, vgl. OLG Celle, NJW-RR 1994, 1334, FIS: Ur: „VerbrKrG Künd“)

Direktor
burg

Prof. Dr. Udo Reifner

Große Bleichen 23

D-20354 Hamburg

Telefon: 040/35710783, Fax: 040/35710815

e- mail: CompuServe 100451,2326

<http://rzsun02.rrz.uni-hamburg.de/~hwp/iff>

Postbank Ham-

BLZ 200 100 20

Kto.Nr. 584 955-

2. Die Verbraucherzentrale kommt in ihrer Berechnung der Rückrechnung zu einer Ablösesumme von DM 10.345,05. Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir auch in unserer Nachrechnung im IFF. Dabei wird die von der Rechtsprechung der Uniformmethode entlehnte Zinsrückrechnungsformel nach der Uniformmethode (sog. 78er Formel) zugrunde gelegt. Bei dieser Berechnung ist aber der Teil der Restschuldversicherung, der anteilmäßig bei vorzeitiger Kündigung zu erstatten ist (Rückkaufswert) noch gar nicht berücksichtigt.

Wählt man in der Einstellung statt dessen die korrektere finanzmathematische Methode (F), so wird nur ein Ablösebetrag von DM 10.229,96 fällig, von dem ebenfalls der Restwert der Restschuldversicherung abzuziehen wäre.

Mit welcher Formel die SKG-Bank rechnet, ist unbekannt. In der FIS-Datenbank „Urteile“ ergeben sich jedoch ausreichend Urteile dazu, daß neben der 78er Formel nur noch die finanzmathematisch korrekte Formel zulässig ist. Die sogenannte quadratische Formel, bei der Zinsen aus „Vereinfachungsgründen“ beim Kreditgeber verbleiben, ist im Konsumentenkredit nicht mehr zugelassen, da sie auch gegen §12 Abs. 2 VerbrKrG verstößt, der die staffelmäßige Berechnung (dies ist entweder die 78er Methode oder die finanzmathematische Methode) zwingend vorschreibt. (LG Stuttgart, NLW 1993, 208; FIS: URT: „VerbrKrG Künd“).

3. Was mit der Restschuldversicherungsprämie geschehen ist, wäre von der Bank ebenfalls aufzuklären.

Anlage

SKG Bank Kreditvertrag